

Leitthema des Monats: "Fördergelder Demokratie leben für die Schule nutzen"

Vorwort und Leitthema:

Liebe Mitglieder,

ich hoffe es geht euch gut und ihr kommt gesund und munter durch diese Prüfungszeit? Die letzten Wochen laufen und bald kommen die erholsamen und mehr als verdienten Sommerferien.

Mit diesem Newsletter möchte ich euch das "Bundesprogramm Demokratie leben" näherbringen. Das Bundesprogramm ist eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt viele übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm "Demokratie leben!" fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv- pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Dieses wird durch den Bund dann auf die Bundesländer übertragen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. Kommune:

Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie";

2. Land:

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. Bund:

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. Modellprojekte:

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

Das Land gibt die Beantragung von Geldern für Projekte und Aktionen an die Kreise und kreisfreien Städte in NRW weiter. Dort können Schulen für verschiedene Aktionen, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen usw. Gelder beantragen. Diese werden dann in der Regel z.B. über einen schulischen Förderverein abgerechnet und erstattet.

Mehr Infos: https://www.demokratie-leben.de/



Ergänzend sind diesem Newsletter auch verschiedene Zusammenstellungen beigefügt.

Zusammenstellungen:

- Grundsätze der Förderung
- Infobroschüren "Demokratie brauch Euch oder Sie" für Lehrkräfte usw.
- Weitere passende Zusammenstellungen

Mit diesem Newsletter möchte ich einige Hilfen, Hinweise und Möglichkeiten zum oben genannten Leitthema geben. Ich hoffe, dass dieses dadurch erreicht werden kann.

Herzliche Grüße und eine weiterhin erfolgreiche Zeit bis zu den Sommerferien

Timo Marquardt, 1. Vorsitzender

1. Mitgliederentwicklung

Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 416 (Stand 3.6.2024)

- 2. Perspektiven und Ziele für den VdDL NRW in für das Kalenderjahr 2024
- Eine "VdDL-DL-Terminübersicht in NRW mit Veranstaltungen, Fortbildungen, Tagungen, Netzwerktreffen usw. Diese ist eingerichtet auf der Homepage für alle Schulen, wird gepflegt und stetig weiterentwickelt Hier der Link:
 - https://www.vddl-nrw.de/termine-veranstaltungen-tagungen-und-fortbildungen-in-nrw/
- 2. Open-Air-Fachtag am 10.6 in Maximilianpark in Hamm.
- 3. Jahrestagung: 19.9.24 in Paderborn. Die Einladung ist veröffentlicht.
- 4. Fachtagung: 4.12.24 in Bonn. Die Einladung erfolgt im Spätsommer/Frühherbst.
- 5. <u>Der VdDL-Whats-App-Kanal:</u> <u>https://whatsapp.com/channel/0029VaPO0Hm96H4Rldc5cd1m</u>
- 6. Ausbau der Kooperationen in NRW und BRD → Die aktuelle Übersicht unserer Partner ist immer auf unserer Homepage zu finden → https://www.vddl-nrw.de/kooperationspartner/
- 7. Über 400 Mitglieder → Geschafft!
- 8. Grundlagenbuch → Die Form wird in 2024 entschieden. Es können auch Podcasts sein usw.

3. Kategorie – 3 Fragen zum Ganztag

<u>Frage 1:</u> Wie lange dürfen "arbeitsrechtlich" Abendveranstaltungen in der Schule stattfinden, wenn am nächsten Tag wieder Schule ist?

<u>Antwort 1:</u> Das Arbeitszeitgesetz ist eine spezielle Ausformung des Arbeitsschutzes und gibt nicht nur ganz konkret die täglichen Höchstarbeitszeiten und die zwingend zu beachtenden Pausen vor,



sondern u.a. auch welcher Zeitabstand (=Ruhezeit) zwischen Arbeitsende und neuem Arbeitsbeginn bestehen muss! Zunächst aber: Selbstverständlich ist die Teilnahme am Elternabend grundsätzlich als Arbeitszeit zu werten. Handelt es sich somit um Arbeitszeit, ist entsprechend auf das zeitliche Arbeitsende und den neuen Arbeitsbeginn am Folgetag abzustellen.

Hierzu gibt das Arbeitszeitgesetz grundsätzlich vor, dass zwischen Arbeitsende und neuem Arbeitsbeginn mindestens 11 Stunden liegen müssen. Eine Ausnahme soll lediglich bestehen u.a. für Krankenhäuser "und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen". Hier darf die Ruhezeit auf 10 Stunden verkürzt werden, wenn es dann innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Ausgleich durch dann entsprechend verlängerte Ruhezeit gibt.

Frage 2: Gibt es halbe Urlaubstage?

Antwort 2: Tatsächlich machen nur ganze Tage auch Sinn. Urlaub soll zur Erholung dienen. Deshalb gibt es ja auch die Vorgabe, dass Urlaub möglichst zusammenhängend, gegebenenfalls auch zusammenhängend in größeren "Blöcken" stattfinden soll. Daher zählen die Ferien auch als Teil des gesetzlichen Urlaubs. Über allem steht – richtigerweise – der Erholungsgedanke. Und es darf in Anbetracht des oftmals sehr turbulenten Schul-Alltags durchaus angezweifelt werden, ob man sich bei Gewährung oder Inanspruchnahme eines nur halben Tages tatsächlich auch erholen kann. Geht es jedoch nicht allein um den gesetzlichen Urlaubsanspruch, sondern womöglich um den "Extraurlaub" obendrauf, so gibt es neuerdings Rechtsprechung, die auch halbe Urlaubstage dann für zulässig erachtet, wenn diese Möglichkeit arbeitsvertraglich vereinbart worden ist. Dieses ist aber aktuell für Lehrkräfte in NRW nicht der Fall. Sonderurlaub z.B. für Umzüge, Hochzeiten, Beerdigungen usw. sind dabei andere Fälle.

Frage 3: Muss ich Notfallmedikamente in der Schule verabreichen?

Antwort 3: Betrachten wir zuerst die arbeitsrechtliche Ebene: Sind Lehrkräfte verpflichtet Notfall-Medikamente abzugeben? Unterstellt, dass es keine ausdrückliche Verpflichtung zu solchen Leistungen im Arbeitsvertrag oder in der allgemeinen Dienstordnung aufgeführt ist, wird man dies wohl verneinen müssen. Denn dann gibt es keine Rechtsgrundlage für etwaige entsprechende Forderungen des Arbeitgebers. Jedoch wird man im Fall eines bedrohlichen Notfalls trotzdem verpflichtet sein, so gut wie möglich zu helfen – was eben auch die Abgabe eines Notfall-Medikaments bedeuten kann. Denn durch die Einführung des Straftatbestands der "unterlassenen Hilfeleistung" in § 323c StGB hat der Gesetzgeber zugleich das Gebot an jeden normiert, zumutbare Hilfe tatsächlich zu leisten. Daher macht sich strafbar wer "bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist". Die Abgabe eines Notfall-Medikaments wird wohl in den allermeisten Fällen als



zumutbar einzustufen sein, insbesondere wenn es um Leben und Tod gehen sollte. Dieses gilt für alle anwesenden Personen.

4. Angedachte Leitthemen der Newsletter bis zum Jahresende 2024

- <u>Juli-August 2024:</u> Dalton als Gestaltungsinstrument in Schulen
- <u>September 2024:</u> Übergänge Grundschule-SI gestalten
- Oktober 2024: Wöchentlicher Projekttag als Gestaltungsinstrument
- November 2024: Aussetzung der äußeren Fachleistungsdifferenzierung als Instrument
- <u>Dezember 2024:</u> Kinderschutzkonzepte in Schulen

5. <u>Ausblick auf Veranstaltungen/Termine/Meetings/Fortbildungen für Didaktische Leitungen</u> von und mit unseren Kooperationspartnern

Fachtage/Termine/Meetings

- Open-Air-Fachtag am 10.6 in Maximilianpark in Hamm.
- Jahrestagung: 19.9.24 in Paderborn. Die Einladung ist raus.
- Fachtag: 4.12.24 in Bonn. Die Einladung folgt im Spätsommer/Frühherbst.

Einladungen sind hier zu finden:

https://www.vddl-nrw.de/veranstaltungen-vddl/